

**Geschäftsverteilungsplan**  
**für das Geschäftsjahr 2020**

**Beschluss des Präsidiums vom 9. Dezember 2019**

**I.**

**A.**

Für die ab dem 01.01.2020 eingehenden Verfahren sind die Kammern jeweils für die in den nachfolgenden Geschäftsbereichen genannten Sachgebiete zuständig. Wird eine Maßnahme angefochten oder begehrt, die auf zu verschiedenen Sachgebieten gehörende Rechtsgrundlagen gestützt ist, so ist die Kammer zuständig, in deren Sachgebiet das Schwergewicht der Maßnahme liegt.

**1. K a m m e r**

Vorsitzende Richterin am VG Dr. Garloff,

Vorsitzende

Richter am VG Becker-Rosenfelder,  
ständiger Vertreter der Vorsitzenden

Richter Dr. Kühn

**Geschäftsbereich:**

Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht allgemein	0400
Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	0410
Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist	0412

Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht), soweit nicht die 24. Kammer (Verfahren nach dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland und nach dem Glücksspielstaatsvertrag AG NRW) zuständig ist	0420
Gewerbeordnung einschließlich Marktrecht	0421
Gaststättenrecht	0423
Telekommunikationsrecht, soweit die Verfahren Streitigkeiten nach den Teilen 2 und 6 sowie darauf bezogene Maßnahmen nach Teil 8 des Telekommunikationsgesetzes betreffen, nach Maßgabe von Ziffer V	0450a
Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist	0460
Schornsteinfegerrecht	0470
Sonstiges Wirtschaftsrecht	0490
Wirtschaftsrechtliche Abgaben, soweit nicht die 14. Kammer zuständig ist	1100
Benutzungsgebühren, soweit es sich um Verfahren betreffend <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebühren des Rettungsdienstes sowie</li> <li>- Kostenersatz, der auf eine Satzung nach § 52 BHKG oder § 41 FSHG gestützt ist,</li> </ul> handelt	1121
Bescheinigungen aufgrund von Vorschriften über die vorgenannten wirtschaftsrechtlichen Abgaben	1160
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Guinea</u> ) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

## 2. K a m m e r

Vorsitzender Richter am VG Marwinski,	Vorsitzender
Richterin am VG Panno, ständige Vertreterin des Vorsitzenden	
Richter Dr. Harbecke	

### Geschäftsbereich:

Berufsrecht der Vermessungsingenieure	0470
---------------------------------------	------

Raumordnung, Landesplanung, soweit nicht die 8. oder 23. Kammer zuständig ist	0910
Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht sowie Streitigkeiten nach §§ 123 – 125 BauGB, soweit nicht die 8., 17. oder 23. Kammer zuständig ist	0920
Kataster- und Vermessungsrecht	0950
Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid, soweit nicht die 8. oder 23. Kammer zuständig ist	0980
Recht der Außenwerbung, soweit nicht die 8. oder 23. Kammer zuständig ist	0990
Streitigkeiten nach § 9 FStrG, § 25 StrWG NW, soweit nicht die 8. oder 23. Kammer zuständig ist	1040
Gebühren der Katasterämter und Kosten der Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen	1122
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Afghanistan</u> ) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

### 3. K a m m e r

Vorsitzender Richter am VG Pesch,	Vorsitzender
Richter am VG Joisten, ständiger Vertreter des Vorsitzenden	
Richterin am VG Metten	

### Geschäftsbereich:

Streitigkeiten nach dem Landesgleichstellungsgesetz	1300
Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienst einschließlich der Streitigkeiten aus dem Dienstrecht der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der Streitigkeiten der Auslandslehrer und entsprechender Personengruppen, der Angelegenheiten des Amts- und Versorgungsrechts der Bundes- und Landesminister und der parlamentarischen Staatssekretäre und der Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen, soweit nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen	1300

Aus dem Recht der Bundesbeamten: Beihilfen einschließlich freier Heilfürsorge	1315
Aus dem Recht der Soldaten: Beihilfe	1325
Recht der Landesbeamten, soweit Verfahren von Lehrern, Lehramtsanwärtern, Hochschullehrern und sonstigen Hochschulbeamten, einschließlich der Beamten der Universitätskliniken betroffen sind und soweit nicht die 6. oder 19. Kammer zuständig ist, u. a.	1330
- Beförderungen	1332
- Versetzungen und Abordnungen	1333
Besoldung einschließlich Aufwandsentschädigungen sowie Versorgung aus dem	
- Recht der Landesbeamten	1334
- Recht der Richter	1344
Dienstrecht des Zivilschutzes	1360
Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes	1370
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus der <u>Türkei</u> , aus dem <u>Irak</u> sowie aus <u>Algerien</u> , <u>Tunesien</u> und <u>Marokko</u> ) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

#### 4. K a m m e r

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Herkelmann-Mrowka,	Vorsitzende
Richter am VG Dr. Riedel, ständiger Vertreter der Vorsitzenden	
Richterin Valder	

#### Geschäftsbereich:

Parlamentsrecht (einschließlich der Verfahren betreffend an den Bundestag gerichteter Petitionen)	0110
Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	0120
Kommunalrecht, soweit nicht die 14. oder 20. Kammer zuständig ist	0140

Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/Kommunalen Gebietskörperschaften	0141
Kommunalaufsichtsrecht	0142
Kommunalwahlrecht	0143
Finanz- und Lastenausgleich	0144
Sparkassenrecht	0150
Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	0160
Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht die 14. Kammer zuständig ist	0170
Vergaberecht	0414
Weinrecht	0432
Siedlungsrecht	0930
Streitigkeiten nach dem Reichssiedlungsgesetz	0931
Kleingartenrecht	0932
Kleinsiedlungsrecht	0933
Heimstättenrecht	0934
Denkmalschutz	0940
Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	0961
Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	0962
Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	0963
Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen	0964
Unverteilte Materien, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet oder einem anderen anhängigen Verfahren besteht	1700
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Indien</u> ) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

5. K a m m e r

Vorsitzende Richterin am VG Schuster,

Vorsitzende

Richterin am VG Dr. Krämer,  
ständige Vertreterin der Vorsitzenden

Richterin am VG Gehlen

Richter Nicolai,  
abgeordnet vom AG Köln

Richter am ArbG Busch,  
abgeordnet vom ArbG Aachen,  
ab 01.03.2020

Geschäftsbereich:

Ausländer- und Auslieferungsrecht ohne Maßnahmen der Behörden, die auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind und soweit nicht die 11. oder 12. Kammer zuständig ist, und Verfahren, die sich gegen ausländerrechtliche Maßnahmen der Grenzschutzbehörden bzw. des Bundesministeriums des Inneren richten

0600

Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus der Demokratischen Republik Kongo – früher Zaire –, aus Afghanistan, Bahrain, Jemen, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Burundi, Kenia, Komoren, Ruanda, Seychellen, Tansania, Uganda und den Vereinigten Arabischen Emiraten) nach Maßgabe von Ziffer II

1800, 1810,  
1820, 1900,  
1910, 1920,  
2000, 2100,  
2200, 2300

6. K a m m e r

Vorsitzender Richter am VG von Aswege,

Vorsitzender

Richter am VG Müller,  
ständiger Vertreter des Vorsitzenden

Richterin Diederichs

Geschäftsbereich:

Parteienrecht

0130

Hochschulrecht allgemein einschließlich Verfahren betreffend die Zulassung zu einzelnen Studienveranstaltungen sowie Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (soweit nicht von 0310 erfasst)	0220
Hochschulrechtliche Abgaben	0220
Prüfungsrecht einschließlich der Anerkennung von Prüfungen, auch soweit ein besonderer Sachzusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht, im Zusammenhang mit einem oder im Anschluss an ein Hochschulstudium (z.B. Hochschulen Bonn und Köln; Justizprüfungsamt; Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie) - ausgenommen Staatsprüfungen für ein Lehramt an Schulen sowie Anerkennung von Prüfungen als Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen -, Prüfungsverfahren nach den Weiterbildungsordnungen der Ärzte, Apotheker, Psychotherapeuten, Tierärzte und Zahnärzte, soweit Streitgegenstand ausschließlich die Prüfung selbst ist, sowie Musiklehrerprüfungen.	0221
Prüfungen vor dem Landesjustizprüfungsamt sowie Verfahren gegen den Präsidenten des Oberlandesgerichts	0221
Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	0222
Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen innerhalb der festgesetzten Kapazität und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren	0223
Film- und Presserecht	0240
Verfahren nach dem Landesmediengesetz NRW und dem Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien einschließlich Rundfunk- und Fernsehrecht, soweit nicht die 24. Kammer (Verfahren nach dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland und nach dem Glücksspielstaatsvertrag AG NRW) oder die 17. Kammer (Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Rundfunkbeiträgen aus sozialen Gründen) zuständig ist	0250
Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen außerhalb der festgesetzten Kapazität und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (n.c.-Verfahren)	0310
Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen	0580
Verfahren nach dem Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen	1300
Laufbahnprüfungen der	
- Bundesbeamten	1311
- Soldaten	1321
- Landesbeamten	1331

Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Ägypten</u> , <u>Libyen</u> , <u>Israel</u> , <u>Gazastreifen</u> und <u>Westjordanland</u> ) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300
---	--

### 7. K a m m e r

Vorsitzender Richter am VG Fleischfresser,	Vorsitzender
Richterin am VG Riechert, ständige Vertreterin des Vorsitzenden	
Richterin am VG Nagel	

### Geschäftsbereich:

Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen, soweit es um Beiträge zu den Versorgungswerken oder Leistungen aus den Versorgungswerken dieser Kammern geht	0412
Recht der Heilberufe einschließlich Kammerrecht	0460
Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze	0491
Sonstiges Gesundheits-, Altenpflege- und Hygienerecht (einschließlich der Verfahren nach dem Nichtrauchererschutzgesetz und dem HIV-Hilfegesetz)	0540
Arzneimittel- und Medizinprodukterecht	0540a
Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	0542
Schwerbehindertenrecht und Verfahren nach dem Conterganstiftungsgesetz	1521
Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzrecht, Verfahren nach § 18 BEEG, nach dem Pflegezeitgesetz sowie dem Familienpflegezeitgesetz	1528
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht nach Maßgabe von Ziffer IV	1563

8. K a m m e r

Vorsitzender Richter am VG Dr. Blasberg,

Vorsitzender

Richter am VG Schicha,  
ständiger Vertreter des Vorsitzenden

Richterin am VG Dr. von Aswege,  
ab 29.02.2020

Richter Herzig,  
bis 28.02.2020

Richterin Geismann,  
voraussichtlich ab 01.01.2020

Geschäftsbereich:

Jagd- und Fischereirecht

0440

Raumordnung, Landesplanung aus dem Rhein-Sieg-Kreis, soweit das streitbefangene Grundstück im Gebiet der Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef (Sieg), Königswinter, Meckenheim, Rheinbach oder Sankt Augustin gelegen ist, und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück linksrheinisch gelegen ist

0910

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht sowie Streitigkeiten nach §§ 123-125 BauGB aus dem Rhein-Sieg-Kreis, soweit das streitbefangene Grundstück im Gebiet der Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef (Sieg), Königswinter, Meckenheim, Rheinbach oder Sankt Augustin gelegen ist, und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück linksrheinisch gelegen ist soweit nicht die 17. Kammer zuständig ist

0920

Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid, aus dem Rhein-Sieg-Kreis, soweit das streitbefangene Grundstück im Gebiet der Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef (Sieg), Königswinter, Meckenheim, Rheinbach oder Sankt Augustin gelegen ist, und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück linksrheinisch gelegen ist

0980

Recht der Außenwerbung aus dem Rhein-Sieg-Kreis, soweit das streitbefangene Grundstück im Gebiet der Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef (Sieg), Königswinter, Meckenheim, Rheinbach oder Sankt Augustin gelegen ist, und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück linksrheinisch gelegen ist

0990

Streitigkeiten nach § 9 FStrG, § 25 StrWG aus dem Rhein-Sieg-Kreis, soweit das streitbefangene Grundstück im Gebiet der Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef (Sieg), Königswinter, Meckenheim, Rheinbach oder Sankt Augustin gelegen ist, und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück linksrheinisch gelegen ist

1040

Verfahren nach dem Wehrpflichtgesetz	1350
Recht der Kriegsdienstverweigerung	1351
Recht des Zivildienstes und des Bundesfreiwilligendienstes	1352
Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	1353
Wiedergutmachungsrecht	1370
Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes	1371
Kriegsfolgenrecht	1560
Lastenausgleich	1561
Häftlingshilferecht einschließlich Streitigkeiten nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	1562
Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	1564
Sonstige Härteleistungen/Opferhilfen, soweit sich die Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Justiz, richten	1500
Justizverwaltungsrecht	1710
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Dschibuti, Somalia, Sudan, Südsudan, Äthiopien, Eritrea, Staatenlose, Staatsangehörigkeit ungeklärt</u> und Verfahren, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Ordnungsnummern 199, 299, 399, 499 oder 599 vergeben hat) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

### 9. K a m m e r

Vorsitzende Richterin am VG Delfs,	Vorsitzende
Richter am VG Dr. Engels ständiger Vertreter der Vorsitzenden	
Richterin am AG Müller, abgeordnet vom AG Bonn, bis 29.02.2020	
Richterin Dück	

### Geschäftsbereich:

Bestattungs- und Friedhofsrecht	0146
---------------------------------	------

Maßnahmen aufgrund des Energiesicherungsgesetzes	0413
Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich der Fahrerlaubnisprüfungen sowie Recht der Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung, der Fahrerlehrer- und Fahrerschülerlaubnisse, Zulassung von Personen zum Straßenverkehr im Übrigen, soweit nicht die 23. Kammer zuständig ist	0551
Handwerksrecht	0422
Fernmelde- und Telekommunikationsrecht, soweit nicht die 1. oder 21. Kammer zuständig ist, Verfahren nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, Verfahren nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, Verfahren betreffend den elektronischen Rechtsverkehr einschließlich solcher nach dem Signaturgesetz	0450
Energierrecht	1012
Benutzungsgebühren, soweit es sich um Verfahren betreffend Friedhofsgebühren (auch kirchliche) handelt	1121
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus der <u>Russischen Föderation</u> und aus <u>Georgien</u> ) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

### 10. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Schommertz,	Vorsitzender
Richterin am VG Bühring-Pfaff, ständige Vertreterin des Vorsitzenden	
Richter am VG Fröse	

### Geschäftsbereich:

Bildungsrecht allgemein	0200
Prüfungsrecht einschließlich der Anerkennung von Prüfungen, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist	0200
Schulrecht	0210
Schulisches Prüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich der Anerkennung schulischer Berechtigungen und Nichtschülerprüfungen	0211
Schülerbeförderung	0212

Staatsprüfungen für ein Lehramt an Schulen einschließlich der Anerkennung von Prüfungen als Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen	0221
Wissenschaft und Kunst	0230
Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	0270
Sport	0280
Staatsangehörigkeitsrecht	0532
Pass- und Ausweisrecht nach dem Passgesetz und dem Bundespersonalalausweisgesetz	0534
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht nach Maßgabe von Ziffer IV	1563
Konsularrecht	1700
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus dem <u>Irak</u> ) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

### 11. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Hofmann,	Vorsitzender
Richter am VG Raffauf, ständiger Vertreter des Vorsitzenden	
Richterin am AG Ullrich, abgeordnet vom AG Gummersbach	

### Geschäftsbereich:

Ausländer- und Auslieferungsrecht ohne Maßnahmen der Behörden, die auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, aus dem Rhein-Erft-Kreis, aus dem Rhein-Sieg-Kreis und aus dem Oberbergischen Kreis	0600
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Bangladesch</u> , <u>Myanmar</u> , <u>Guinea</u> und <u>Syrien</u> ) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

12. K a m m e r

Vorsitzende Richterin am VG Kleinschmidt,	Vorsitzende
Richter am VG Dierke, ständiger Vertreter der Vorsitzenden	
Richterin am VG Follmer	
Richter Polster	

Geschäftsbereich:

Ausländer- und Auslieferungsrecht ohne Maßnahmen der Behörden, die auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, aus der Stadt Köln	0600
Verfahren, die sich gegen Entscheidungen einer deutschen Auslandsvertretung richten	0600
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Nigeria</u> ) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

13. K a m m e r

Vorsitzender Richter am VG Huschens,	Vorsitzender
Richterin am VG Ost, ständige Vertreterin des Vorsitzenden	
Richter am VG Dr. Lanzrath	
Richterin am AG Grünthal, abgeordnet vom AG Duisburg	

Geschäftsbereich:

Streitigkeiten nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz und nach dem Verbraucherinformationsgesetz	0400
Subventionen, Anpassungsbeihilfen und Stilllegungsprämien in der Land- und Ernährungswirtschaft	0411
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft und Streitigkeiten nach dem Absatzfondsgesetz	0430

Agrarordnung, Flurbereinigung	0431
Chemikalienrecht (einschließlich Gefahrstoffrecht)	0500
Datenschutzrecht und Datenrecht (auch Verfahren nach den Statistikgesetzen, dem Bundesverfassungsschutzgesetz, dem MAD-Gesetz und betreffend Überwachungsmaßnahmen nach dem G 10-Gesetz), soweit nicht ein besonderer Sachzusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht	0535
Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus	0536
Lebensmittelrecht	0541
Atom- und Strahlenschutzrecht	1013
Umweltschutz und Verfahren nach dem Umweltauditgesetz einschließlich Prüfungsverfahren	1020
Immissionsschutzrecht	1021
Abfallrecht	1022
Recht der Gentechnik	1050
Streitigkeiten nach den Umweltinformationsgesetzen	1070
Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich Graduiertenförderung, soweit nicht die 25. oder 26. Kammer zuständig ist	1524
Archivrecht	1720
Verfahren nach dem Bundesinformationsfreiheitsgesetz und nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW	1730
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Syrien</u> sowie <u>Asien</u> und <u>Europa</u> , soweit nicht einer anderen Kammer zugewiesen) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

#### 14. K a m m e r

Vorsitzender Richter am VG Maurer,

Vorsitzender

Richterin am VG Wagner,  
ständige Vertreterin des Vorsitzenden

Richter am VG Orth

Richterin am FG Dr. Engler,  
abgeordnet vom FG Köln

Geschäftsbereich:

Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen	0140
Finanzdienstleistungsaufsicht und Finanztransaktionsuntersuchungen	0415
Forstrecht	0440
Hausverbote	0520
Enteignungsrecht, soweit Verfahren nach den Wassergesetzen	0960
Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	1011
Bergrecht	1011
Naturschutz, Landschaftsschutz	1023
Wasserrecht einschließlich Wasserverbandsrecht	1030
Streitigkeiten nach den Bodenschutzgesetzen	1060
Wasserrechtliche Abgaben einschließlich Beiträge zu den Wasserverbänden	1100
Benutzungsgebühren, soweit nicht die 1., 9., 18. oder 22. Kammer zuständig ist	1121
Beitragsrechtliche Verfahren gegen die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	1130
Kostenverteilung bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz bzw. §§ 135 a bis c Baugesetzbuch	1150
Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen	1170
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Afghanistan</u> , <u>Australien</u> , <u>Ozeanien</u> und <u>Syrien</u> ) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

15. K a m m e r

Vorsitzender Richter am VG Dr. Ott,

Vorsitzender

Richter am VG Breitbach-Plewe,  
ständiger Vertreter des Vorsitzenden

Richter am VG Büllesbach,  
bis 30.06.2020 mit 5/10 seiner Arbeitskraft,  
ab 01.07.2020 mit voller Arbeitskraft

Richterin am VG Wilhelm

Richter am FG Fink,  
abgeordnet vom FG Köln

Geschäftsbereich:

Streitigkeiten nach dem Bundesgleichstellungsgesetz	1310
Recht der Bundesbeamten, soweit nicht die 1., 3. oder 6. Kammer zuständig ist, u. a.	1310
- Beförderungen	1312
- Versetzungen und Abordnungen	1313
- Besoldung einschließlich Aufwandsentschädigungen sowie Versorgung	1314
- Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsentschädigungen	1315
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus der <u>Türkei</u> sowie aus <u>Botswana</u> , <u>Lesotho</u> , <u>Namibia</u> , <u>Sambia</u> , <u>Simbabwe</u> , <u>Südafrika</u> , <u>Madagaskar</u> , <u>Malawi</u> , <u>Mauritius</u> , <u>Mosambik</u> , <u>Swasiland</u> , <u>Nigeria</u> , <u>Gambia</u> und dem übrigen <u>Afrika</u> , soweit nicht einer anderen Kammer zugewiesen) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

16. K a m m e r

Vorsitzender Richter am VG Jacoby,

Vorsitzender

Richter am VG Koch,  
ständiger Vertreter des Vorsitzenden

Richter am AG Dr. Mattern,  
abgeordnet vom AG Dortmund

Richterin Ruppach

Geschäftsbereich:

Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, soweit nicht die 13. Kammer zuständig ist	0411
Subventionen im nichtwirtschaftlichen Bereich, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht	0411
Wohnrecht	0560
Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbildung	0561
Wohnungsaufsichtsrecht	0562
Wohngeldrecht (außer Pflegewohngeld nach dem Landespflegegesetz bzw. nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW)	1510
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus dem <u>Iran</u> ) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

17. K a m m e r

Vorsitzende Richterin am VG Dr. Kimmel,

Vorsitzende

Richter am VG Boeker,  
ständiger Vertreter der Vorsitzenden

Richterin am VG Gerdes

Geschäftsbereich:

Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Rundfunkbeiträgen aus sozialen Gründen	0250
Erschließungsvertragsrecht; Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten	0970
Beiträge, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen	1130
Anschlussbeiträge für kommunale leitungsgebundene Anlagen (§ 8 KAG NRW)	1130
Erschließungsbeiträge	1131
Straßen- und Wegebaubeiträge (§ 8 KAG NRW)	1132
Kurtaxe	1133
Haus- (Grundstücks-) Anschlusskosten	1140
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus dem ehemaligen <u>Jugoslawien</u> und den <u>Nachfolgestaaten</u> sowie aus <u>Angola</u> , <u>Kamerun</u> und <u>Kongo/Brazzaville</u> und aus dem <u>Irak</u> ) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

18. K a m m e r

Vorsitzende Richterin am VG Dr. Zimmermann-Rohde,	Vorsitzende
Richterin am VG Dr. Kühr, ständige Vertreterin der Vorsitzenden	
Richter am VG Dr. Theis, bis 28.02.2020 mit 9/10 seiner Arbeitskraft, ab 29.02.2020 mit voller Arbeitskraft	
Richterin am AG Müller, abgeordnet vom AG Bonn, ab 01.03.2020	

Geschäftsbereich:

Eisenbahn-, Kleinbahn- und Bergbahnrecht	0480
Wasserstraßenrecht	0480
Brand- und Katastrophenschutz	0525

Verkehrsrecht allgemein	0550
Personenbeförderungsrecht	0552
Güterkraftverkehrsrecht	0553
Luftverkehrsrecht	0554
Wasserverkehrsrecht	0555
Eisenbahnverkehrsrecht einschließlich der Fahrgastrechte für Busse und Schiffe, soweit das Eisenbahnbundesamt zuständig ist	0556
Enteignungsrecht, soweit nicht die 14. Kammer zuständig ist	0960
Straßen- und Wegerecht, soweit nicht die 2., 8. oder 23. Kammer zuständig ist	1040
Sondernutzungsgebühren	1040
Streitigkeiten nach dem preußischen Wegereinigungsgesetz und Straßenreinigungsgesetz NRW, soweit nicht Gebühren	1040
Straßenreinigungsgebühren	1121
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus dem <u>Irak</u> ) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

### 19. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Dr. Vogt,

Vorsitzender

Richter am VG Harperath,  
ständiger Vertreter des Vorsitzenden

Richterin am VG Hanke-Sülwold

Richterin am VG Steinbüchel,  
Richterin kraft Auftrags

### Geschäftsbereich:

Recht der Landesbeamten, soweit nicht die 3. oder 6. Kammer zuständig ist,

1330

u. a.

- Beförderungen	1332
- Versetzungen und Abordnungen	1333
- Beihilfen einschließlich freier Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	1335
Aus dem Recht der Richter: Beihilfen	1345
Recht der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	1523
Jugendschutzrecht	1540
Sonstiges Kindergartenrecht einschließlich der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offene Ganztagsschulen sowie der auf die Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII gerichteten Verfahren	1550
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahrenen aus <u>Äquatorial-Guinea</u> , <u>Gabun</u> , <u>Ghana</u> , <u>Niger</u> , <u>Tschad</u> , <u>Zentralafrikanische Republik</u> , <u>Togo</u> , <u>Elfenbeinküste [Côte d'Ivoire]</u> ) und <u>Sri Lanka</u> ) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

## 20. K a m m e r

Vorsitzender Richter am VG Krämer,	Vorsitzender
Richterin am VG Dr. Titze, ständige Vertreterin des Vorsitzenden	
Richterin am VG Kroll	
Richterin Goetz	

### Geschäftsbereich:

Feiertagsgesetz	0492
Polizeirecht einschließlich der Verwaltungsgebühr nach § 15 Nr. 7 und 8 VO VwVG NRW	0510, 1122
Sprengstoff- und Waffenrecht	0511
Versammlungsrecht einschließlich Streitigkeiten über die Benutzung nichtkommunaler Einrichtungen zu Versammlungszwecken	0512
Ordnungsrecht einschließlich der Verwaltungsgebühr nach § 15 Nr. 7 und 8 VO VwVG NRW und der Verwaltungsgebühren für Vollstreckungsmaßnahmen, sofern in dem Bescheid zugleich Auslagen geltend gemacht werden, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht	0520, 1122

Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	0521
Obdachlosenrecht einschließlich Verfahren nach dem Landesaufnahmegesetz, soweit nicht die 25. Kammer zuständig ist	0522
Streitigkeiten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und Streitigkeiten über die Unterbringung von Flüchtlingen im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in einer Unterkunft sowie über die Verlegung in eine andere Unterkunft	0522, 0140
Vereinsrecht	0523
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Syrien</u> , <u>Libanon</u> und <u>Jordanien</u> ) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

### 21. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Dr. Ost,	Vorsitzender
Richter am VG Dr. Schulte-Bunert, ständiger Vertreter des Vorsitzenden	
Richter am VG Dr. Theis, mit 1/10 seiner Arbeitskraft, Stammkammer ist die 18. Kammer, bis 28.02.2020	
Richter Herzig, ab 29.02.2020	

### Geschäftsbereich:

Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesverteidigungsministerium, soweit nicht andere Kammern zuständig sind	0100
Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Ordensgesellschaften	0260
Telekommunikationsrecht, soweit die Verfahren Streitigkeiten nach den Teilen 2 und 6 sowie darauf bezogene Maßnahmen nach Teil 8 des Telekommunikationsgesetzes betreffen, nach Maßgabe von Ziffer V	0450a
Postrecht	0450b
Tierschutz	0526

Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Vierten Abschnitt des Landespflegegesetzes bzw. nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW einschließlich Pflegegeld	1527
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Afghanistan</u> ) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

### 22. Kammer

Vorsitzende/r Richter/in am VG N. N.,  Richter am VG Büllesbach, ständiger Vertreter der/des Vorsitzenden, mit 5/10 seiner Arbeitskraft, Stammkammer ist die 15. Kammer, bis 30.06.2020  Richter am VG Dr. Eberhard  Richterin am VG zur Nieden	Vorsitzende/r
--	---------------

### Geschäftsbereich:

Benutzungsgebühren, soweit es sich um Verfahren betreffend Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerbern, Obdachlosen, Aussiedlern und Flüchtlingen handelt	1121
Verwaltungsgebührenrecht mit Ausnahme der Verwaltungsgebühr nach § 15 Nr. 7 und 8 VO VwVG NRW, soweit nicht in demselben Verfahren die Verwaltungsmaßnahme angegriffen wird und soweit nicht die 20., 25. oder 26. Kammer zuständig ist	1122
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Aserbaidschan</u> und der <u>Türkei</u> ) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300



Recht der Richter, soweit nicht die 3. oder 19. Kammer zuständig ist, u. a.	1340
- Beförderungen	1342
- Versetzungen und Abordnungen	1343
- Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	1345
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Pakistan</u> und <u>Amerika</u> ) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

### 24. K a m m e r

Vorsitzende Richterin am VG Ostermeyer,	Vorsitzende
Richterin am VG Gust, ständige Vertreterin der Vorsitzenden	
Richter am AG Theis, abgeordnet vom AG Euskirchen, bis 31.01.2020	
Richter am LG Dr. Dubois, abgeordnet vom LG Köln	

### Geschäftsbereich:

Verfahren nach dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland und nach dem Glücksspielstaatsvertrag AG NRW	0250, 0420
Steuern	1110
Kommunale Steuern	1111
Kirchensteuer	1112
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Albanien</u> und aus <u>Tadschikistan</u> ) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

25. K a m m e r

Vizepräsidentin des VG Seifert,	Vorsitzende
Richterin am VG Breiler, ständige Vertreterin der Vorsitzenden	
Richter am VG Kühn	

Geschäftsbereich:

Personenordnungsrecht	0530
Namensrecht	0531
Melderecht	0533
Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich Graduiertenförderung und Anschriftenermittlungskosten, soweit Klägerin oder Beklagte die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes, ist, nach Maßgabe von Ziffer III des Geschäftsverteilungsplans	1524, 1122
Heimrecht	1550
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Armenien</u> ) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

26. K a m m e r

Vorsitzende Richterin am VG Dr. Wundes,	Vorsitzende
Richter am VG Altmaier, ständiger Vertreter der Vorsitzenden	
Richterin am VG Dr. Hölscher	

Geschäftsbereich:

Materielles Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)	1520
Kriegsopferfürsorgerecht	1522

Kinder- und Jugendhilferecht, soweit nicht die 19. Kammer zuständig ist	1523
Jugendförderungsrecht einschließlich Förderung von Einrichtungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie Förderung von Studentenvereinigungen, soweit nicht die 19. Kammer zuständig ist	1523
Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich Graduiertenförderung und Anschriftenermittlungskosten, soweit Klägerin oder Beklagte die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes, ist, nach Maßgabe von Ziffer III des Geschäftsverteilungsplans	1524, 1122
Unterhaltsvorschussrecht	1525
Heizkostenzuschussrecht	1526
Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften einschließlich Landesblindengeld	1527
Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	1530
Sozialhilferecht einschließlich Asylbewerberleistungsrecht	1610
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Guinea</u> ) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

## B.

### Güterichter

Güterichter sind

Präsidentin des VG Herkelmann-Mrowka,  
Richter am VG Fröse,  
Vorsitzender Richter am VG Krämer,  
Richterin am VG Panno,  
Vorsitzender Richter am VG Schommertz (nur für die Verfahren 77 K 6/18.GR, 77 K 8/18.GR und 77 K 9/18.GR),  
Vorsitzende Richterin am VG Dr. Zimmermann-Rohde.

Den Güterichtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen (gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 106 VwGO) übertragen. Im Kollisionsfall geht die Tätigkeit des Richters in der Kammer seiner güterichterlichen Tätigkeit vor. Die Güterichter beschließen entsprechend § 21g Abs. 1 und 2 GVG einen Geschäftsverteilungsplan für die Güterichterverfahren.

## II.

Zuständigkeit bei asylrechtlichen Streitigkeiten

1. Zu den in den Zuständigkeitsbereich der Asylkammern fallenden Streitigkeiten zählen auch Streitigkeiten betreffend die Rechte aus der Genfer Flüchtlingskonvention, die Erteilung eines Reisedokuments als Passersatz, eines Aufenthaltstitels oder Duldung, die Abschiebung, die Zurückschiebung sowie Streitigkeiten betreffend den Widerruf oder die Beschränkung eines Aufenthaltstitels und des Aufenthaltes, soweit zur Begründung ausschließlich politische Verfolgung oder Abschiebungsverbote nach § 60 Aufenthaltsgesetz vorgetragen werden. Dazu gehören ferner Streitigkeiten betreffend die Zuweisung/Verteilung von Asylbewerbern sowie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausgesprochene Einreise- und Aufenthaltsverbote bzw. deren Befristung.
2. Soweit Verfahren von Asylbewerbern aus demselben Land von mehreren Kammern bearbeitet werden, bestimmt sich die Zuständigkeit aufgrund des nachstehenden Verteilungsschlüssels:

Von je 3 ab dem 1. Januar 2020 eingehenden Verfahren von Asylbewerbern aus der Türkei werden in der Reihenfolge des Eingangs  
jedes 1. Verfahren auf die 3. Kammer,  
jedes 2. Verfahren auf die 15. Kammer und  
jedes 3. Verfahren auf die 22. Kammer

verteilt.

- b) Von je 7 ab dem 1. Januar 2020 eingehenden Verfahren von Asylbewerbern aus dem Irak werden in der Reihenfolge des Eingangs unter Fortschreibung der laufenden Verteilung

jedes 1. Verfahren auf die 3. Kammer,  
jedes 2., 3. und 4. Verfahren auf die 10. Kammer,  
jedes 5. Verfahren auf die 17. Kammer und  
jedes 6. und 7. Verfahren auf die 18. Kammer

verteilt.

- c) Von je 4 ab dem 1. Januar 2020 eingehenden Verfahren von Asylbewerbern aus Afghanistan werden in der Reihenfolge des Eingangs unter Fortschreibung der laufenden Verteilung

jedes 1. Verfahren auf die 2. Kammer,  
jedes 2. Verfahren auf die 5. Kammer,  
jedes 3. Verfahren auf die 14. Kammer und  
jedes 4. Verfahren auf die 21. Kammer

verteilt.

- d) Von je 2 ab dem 1. Januar 2020 eingehenden Verfahren von Asylbewerbern aus Nigeria werden in der Reihenfolge des Eingangs unter Fortschreibung der laufenden Verteilung

jedes 1. Verfahren auf die 12. Kammer und  
jedes 2. Verfahren auf die 15. Kammer

verteilt.

- e) Von je 21 ab dem 1. Januar 2020 neu eingehenden Verfahren von Asylbewerbern aus Syrien werden in der Reihenfolge des Eingangs unter Fortschreibung der laufenden Verteilung

jedes 1., 2. und 3. Verfahren auf die 11. Kammer,  
jedes 4., 5. und 6. Verfahren auf die 13. Kammer,  
jedes 7., 8. und 9. Verfahren auf die 14. Kammer und  
jedes 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20. und 21. Verfahren auf  
die 20. Kammer und

verteilt.

- f) Von je 3 ab dem 1. Januar 2020 eingehenden Verfahren von Asylbewerbern aus Guinea werden in der Reihenfolge des Eingangs unter Fortschreibung der laufenden Verteilung

jedes 1. Verfahren auf die 1. Kammer,  
jedes 2. Verfahren auf die 11. Kammer und  
jedes 3. Verfahren auf die 26. Kammer

verteilt.

3. Mehrere Verfahren, die ein- und denselben Asylbewerber betreffen, sowie Verfahren seiner Familienmitglieder (Verwandte in gerader Linie, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner) werden von der Kammer bearbeitet, bei der das zuerst eingegangene Verfahren anhängig ist; die später eingehenden Verfahren fallen nicht unter den Verteilungsschlüssel. Irrtümlich auf die nächste Kammer verteilte Verfahren ein- und desselben Asylbewerbers oder seiner Familienmitglieder lassen eine bereits erfolgte Fortschreibung der laufenden Verteilung unberührt. Die Begründung einer verwandtschaftlichen Beziehung im vorgenannten Sinne nach Eingang des Verfahrens führt nicht zu einer Neuverteilung. Wird bei der Verteilung der Asylverfahren irrtümlich eine verwandtschaftliche Beziehung angenommen, so verbleibt es gleichwohl bei der Zuweisung an die Kammer, die das Verfahren erhalten hat.
4. K- und L-Sachen, die dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet, auch dann, wenn das jeweils zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist; das später eingehende Verfahren fällt nicht unter den Verteilungsschlüssel. Steht diese Regelung im Falle der Übernahme von Verfahren durch eine andere Kammer dem Verfahrensübergang entgegen, findet sie insoweit keine Anwendung.

5. Maßgebend für die Verteilung der Verfahren ist die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) angenommene Staatsangehörigkeit. Ist ein Bescheid des Bundesamtes noch nicht ergangen, so entscheidet die aus der Klage- oder Antragsschrift ersichtliche Staatsangehörigkeit. Ist auch diese nicht ergiebig, gilt das Verfahren als unverteilt. Ergibt sich im Laufe des Verfahrens eine abweichende Beurteilung, so ist die Sache neu zu verteilen bzw. an die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Kammer abzugeben. Hat das Bundesamt die Ordnungsnummern 199, 299, 399, 499, 599, 997 oder 998 angenommen, wird das Verfahren von der Kammer bearbeitet, die für das Land zuständig ist, für das politische Verfolgung geltend gemacht wird. Zur Feststellung dieses Landes wird die Sache zunächst an die 8. Kammer verteilt und von dort an die zuständige Kammer abgegeben. Fällt das Verfahren unter einen Verteilungsschlüssel nach Ziffer 2, ist es wie ein Neueingang zu behandeln. Maßgeblicher Eingangszeitpunkt ist der Eingang der Abgabeverfügung der 8. Kammer bei der Eingangsregistratur.

### III.

Verfahren betreffend **Ausbildungs- und Studienförderungsrecht** einschließlich Graduiertenförderung und **Anschriftenermittlungskosten** werden wie folgt verteilt:

Von je 2 ab dem 1. Januar 2020 eingehenden Verfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs unter Fortschreibung der laufenden Verteilung

jedes 1. Verfahren auf die 25. Kammer und  
jedes 2. Verfahren auf die 26. Kammer

verteilt.

Mehrere Verfahren einer natürlichen Person werden von der Kammer bearbeitet, bei der das zuerst eingegangene Verfahren anhängig ist. K- und L-Sachen, die dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden von derselben Kammer bearbeitet, auch dann, wenn das jeweils zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist. Die jeweils später eingehenden Verfahren fallen nicht unter den Verteilungsschlüssel.

### IV.

#### Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Sachgebiet 1563 – Flüchtlings- und Vertriebenenrecht –

1. Von je 2 ab dem 1. Januar 2020 eingehenden Verfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs unter Fortschreibung der laufenden Verteilung

jedes 1. Verfahren auf die 7. Kammer und  
jedes 2. Verfahren auf die 10. Kammer

verteilt.

2. K- und L-Sache, die dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden von derselben Kammer bearbeitet. Dies gilt auch dann, wenn das jeweils zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist; auch insoweit fällt das später eingehende Verfahren nicht unter den Verteilungsschlüssel.
3. Mehrere Verfahren, die ein- und denselben Spätaussiedler betreffen, sowie Verfahren seiner Familienmitglieder (Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Ehegatten) werden von der Kammer bearbeitet, bei der das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen anhängig ist; die später eingehenden Verfahren fallen nicht unter den Verteilungsschlüssel. Die Begründung einer verwandtschaftlichen Beziehung im vorgenannten Sinne nach Eingang des Verfahrens führt nicht zu einer Neuverteilung. Wird bei der Verteilung der Verfahren irrtümlich eine verwandtschaftliche Beziehung angenommen, so verbleibt es gleichwohl bei der Zuweisung an die Kammer, die das Verfahren erhalten hat.

## V.

### Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Sachgebiet 0450a

1. Von je 2 ab dem 1. Januar 2020 eingehenden Verfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs unter Fortschreibung der laufenden Verteilung

jedes 1. Verfahren auf die 1. Kammer und  
jedes 2. Verfahren auf die 21. Kammer

verteilt.

Mehrere Verfahren, die dieselbe Maßnahme, denselben Regulierungsanlass, dieselbe Zugangsleistung oder denselben Missbrauchsfall betreffen, werden von der Kammer bearbeitet, auf die jeweils das Verfahren mit dem ältesten Aktenzeichen entfällt; die weiteren Verfahren fallen nicht unter den Verteilungsschlüssel.

2. K- und L-Sachen, die dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden von derselben Kammer bearbeitet, auch dann, wenn das jeweils zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist; auch insoweit fällt das später eingehende Verfahren nicht unter den Verteilungsschlüssel.
3. Irrtümlich auf eine Kammer verteilte Verfahren lassen die bereits erfolgte Fortschreibung der laufenden Verteilung unberührt.

**VI.**

Sind mehrere Kammern für ein Sachgebiet oder Teile davon zuständig, werden die Verfahren in der Reihenfolge des Eingangs auf diese Kammern verteilt. Die Reihenfolge des Eingangs bestimmt sich nach der Reihenfolge, in der die Neueingänge zur Sammelstelle für Neueingänge in der Eingangsregistratur gelangt sind. Gelangen Verfahren nach Verteilung wegen abweichender Beurteilung der Zuständigkeit an die Eingangsregistratur zurück, so ist die Sache entsprechend Satz 2 neu zu verteilen.

**VII.**F a c h k a m m e r B

für Personalvertretungssachen (Bund)  
(Kammerbezeichnung 33. Kammer)

Vorsitzender Richter am VG Dr. Ott,

Vorsitzender

Richter am VG Büllesbach,  
1. stellvertretender Vorsitzender

Richter am VG Breitbach-Plewe,  
2. stellvertretender Vorsitzender

Geschäftsbereich:

Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz

1381

F a c h k a m m e r L

für Personalvertretungssachen (Land NRW)  
(Kammerbezeichnung 34. Kammer)

Vorsitzender Richter am VG Pesch,

Vorsitzender

Richter am VG Joisten,  
ständiger Vertreter des Vorsitzenden

Richterin am VG Metten

Geschäftsbereich:

Personalvertretungsrecht des Landes	1382
Richtervertretungsrecht	1390

**VIII.**Bestimmung der Vertreter

1. Sind der Kammervorsitzende und sein ständiger Vertreter verhindert, so ist nach § 21 f GVG zu verfahren. Ist auch danach eine Vertretung nicht möglich, wird der Vorsitzende durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten Richter der Vertretungskammer vertreten.
2. Die beisitzenden Richter einer jeden Kammer vertreten sich gegenseitig nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes der Kammer. Reichen die verbleibenden beisitzenden Richter einer Kammer zur Entscheidung nicht aus, werden die Richter der Vertretungskammer herangezogen.

Ist ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, ist er für die Sitzung einer Kammer verhindert, wenn er an einer zuvor terminierten Sitzung einer anderen Kammer einschließlich der Kammer für Baulandsachen und der Kammern des Berufungsgerichts für Heilberufe teilnimmt.

3. Die 1. bis 26. Kammer werden wochenweise, beginnend mit der 17. Kammer in der 1. Kalenderwoche 2020 (Woche ab dem 30.12.2019), fortlaufend in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung als Vertretungskammern eingesetzt. Die Richter der Vertretungskammer (einschließlich des Vorsitzenden) übernehmen abwechselnd in der Woche des Vertretungsdienstes sämtliche anfallenden Vertretungsfälle. Zur Vertretung herangezogen wird zunächst der dienstjüngste Richter, zuletzt der Vorsitzende. Ist der turnusmäßig zur Vertretung berufene Proberichter an der Mitwirkung gehindert, weil ein Planrichter benötigt wird (§ 29 Satz 1 DRiG), so wird er übersprungen und der in der Reihenfolge nächste Planrichter herangezogen. Der Proberichter übernimmt anschließend den nächsten Vertretungsfall; der zwischenzeitlich herangezogene Planrichter wird alsdann übergangen. Kommt es aufgrund der vorstehenden Regelung an einem Tag zur Heranziehung eines Proberichters und eines Planrichters zur Vertretung außerhalb der mündlichen Verhandlung, so wirkt der Planrichter nur bei denjenigen Entscheidungen mit, bei denen der Proberichter gemäß § 29 Satz 1 DRiG an der Mitwirkung gehindert ist; im Übrigen verbleibt es bei der Heranziehung des Proberichters. Für Richter kraft Auftrags und an das Verwaltungsgericht Köln abgeordnete Richter (§ 29 Satz 1 DRiG) gelten dieselben Regelungen wie für Proberichter. Der Vertretungsdienst der an einem Tag nach vorstehenden Gesichtspunkten herangezogenen Richter gilt jeweils als ein Vertretungsfall. Sind die Richter der Vertretungskammer an der Vertretung gehindert, werden sie durch Richter der nächstfolgenden Vertretungskammer vertreten; in diesem Fall wird die Reihenfolge der Heranziehung in der planmäßigen Vertretungswoche weiter geführt. Richter der Vertretungskammer

gelten als an der Vertretung gehindert, wenn sie als Arbeitsgemeinschaftsleiter ihre eigene Arbeitsgemeinschaft abhalten.

Wird ein Richter der Vertretungskammer turnusmäßig an einem Tage zur Vertretung in einer Sitzung mit mündlicher Verhandlung herangezogen, so vertritt er in allen in der Sitzung anfallenden Entscheidungen sowie bei den im Anschluss an die mündliche Verhandlung von der zu vertretenden Kammer zur Entscheidung gestellten Beschlussachen; im Übrigen ist er an diesem Tag an der Vertretung außerhalb der mündlichen Verhandlung verhindert. Die Teilnahme an einer Sitzung mit mündlicher Verhandlung gilt als ein Vertretungsfall. Für die Reihenfolge der Heranziehung der Vertretungsrichter zu einer mündlichen Verhandlung ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Anforderung beim Vorsitzenden der Vertretungskammer maßgebend.

Wird ein Richter turnusmäßig an einem Tage zur Vertretung außerhalb der mündlichen Verhandlung herangezogen, so vertritt er in allen an diesem Tage anfallenden Entscheidungen anderer Kammern, es sei denn, dass er durch die Beratungen in einer Kammer an der Mitwirkung an Entscheidungen anderer Kammern verhindert ist. In diesem Falle wird während der Dauer der Beratung der turnusmäßig nächste Richter herangezogen. Der Vertretungsdienst der an einem Tage nach vorstehenden Gesichtspunkten herangezogenen Richter gilt jeweils als ein Vertretungsfall.

Sind alle Richter eines Spruchkörpers als befangen abgelehnt worden oder halten sie sich selbst für befangen, bleibt für die zu treffenden Entscheidungen die Vertretungskammer auch nach Ablauf der Vertretungswoche zuständig. Zuständige Kammer ist die Kammer, die bei Eingang des Befangenheitsgesuchs Vertretungskammer ist oder war.

4. Ausgenommen vom Vertretungsdienst nach Ziffer 1 bis 3 sind die Präsidentin, die Vizepräsidentin sowie die weiteren Richter der 4. und der 25. Kammer.
5. Ist ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, leistet er Vertretungsdienst nur in der Stammkammer.
6. An dienstfreien Werktagen wird von 10.00 bis 12.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Ausgenommen hiervon ist der Rosenmontag, da an diesem Tag das Gerichtsgebäude grundsätzlich nicht zugänglich ist. Der Bereitschaftsdienst wird von der jeweiligen Vertretungskammer als Bereitschaftskammer wahrgenommen; Telefonbereitschaft hat der von der Bereitschaftskammer benannte Richter. Ziffer 4 und 5 gelten entsprechend.

## IX.

### Ehrenamtliche Richter

1. Die für die Wahlperiode 1. April 2015 bis 31. März 2020 gewählten ehrenamtlichen Richter bleiben entsprechend der bisherigen Zuweisung (Beschlüsse vom 2. Februar 2015, vom 24. August 2015, vom 4. Juni 2018 und vom 9. Dezember 2019) auf die einzelnen Kammern (Hauptlisten) und die Hilfsliste verteilt.

Die ehrenamtlichen Richter werden in der Reihenfolge der jeweiligen Hauptlisten - unter Fortschreibung der bisherigen Heranziehung - zu den Sitzungen herangezogen. Maßgebend für die Reihenfolge der Heranziehung ist die zeitliche Reihenfolge, in der die jeweils erste Terminbestimmung des Kammervorsitzenden für eine bestimmte Sitzung bei der Geschäftsstelle eingeht. Die Geschäftsstelle vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs (Tag und Uhrzeit) der ersten Terminbestimmung für eine Sitzung unter Angabe des Aktenzeichens in den Unterlagen betr. die Ladung der ehrenamtlichen Richter. Gehen bei der Geschäftsstelle gleichzeitig erste Terminbestimmungen für verschiedene Sitzungen ein, so sind zunächst die ehrenamtlichen Richter für die dem Datum nach nächste Sitzung heranzuziehen. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, und hat er dies vor Absendung einer turnusmäßig zu erfolgenden Ladung mitgeteilt, wird der nächste in der Reihe als sein Vertreter zugezogen. Ist die Reihenfolge erschöpft, beginnt sie wieder mit dem ersten auf der Liste genannten. Bei diesem Turnus gelten sowohl der verhinderte als auch der geladene ehrenamtliche Richter als herangezogen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Geladene an der Sitzung teilnimmt oder ebenfalls verhindert ist. Stellt sich nach der Absendung der Ladung heraus, dass ein ehrenamtlicher Richter verhindert oder nicht erreichbar ist, so wird der nächste ehrenamtliche Richter von der Hauptliste herangezogen. Liegt zwischen dem Eingang der Verhinderungsmitteilung und dem Sitzungstermin weniger als eine Woche, so ist ein ehrenamtlicher Richter aus der für alle Kammern des Gerichts aufgestellten Hilfsliste in der Reihenfolge dieser Liste heranzuziehen. Die Sätze 2 bis 4 gelten insoweit mit der Maßgabe entsprechend, dass auf die Anforderung des ehrenamtlichen Richters bei dem für die Führung der Hilfsliste zuständigen Mitarbeiter abzustellen ist. Gehen bei diesem gleichzeitig Anforderungen verschiedener Kammern für denselben Sitzungstag ein, ist in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern zu verfahren. Die Vertretung der ehrenamtlichen Richter der Hilfsliste erfolgt wie die Vertretung der in den Hauptlisten aufgeführten ehrenamtlichen Richter.

Wird in allen an einem Sitzungstag anstehenden Sachen der Termin zur mündlichen Verhandlung auf einen anderen Tag verlegt, so sind die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die für den ursprünglichen Sitzungstag geladen worden waren. Wird ein Termin aufgehoben und neuer Termin anberaumt, so müssen die in der Liste folgenden ehrenamtlichen Richter geladen werden.

Irrtümliche Heranziehungen von ehrenamtlichen Richtern lassen die bereits erfolgte Fortschreibung der laufenden Heranziehung unberührt.

2. Die ehrenamtlichen Beisitzer der Fachkammern sind durch Erlasse des Justizministers besonders zugewiesen. Ihre Heranziehung geschieht in der Reihenfolge der vom Vorsitzenden aufzustellenden Liste.

**X.**Folgeverfahren, Rechtshilfe und Vollstreckung

1. Nach Abschluss eines Rechtsstreites ist für alle Folgeverfahren die Kammer zuständig, die das vorausgegangene Hauptverfahren erledigt hat. Hierunter fallen insbesondere Anträge nach § 80 Abs. 7 VwGO, Vollstreckungssachen, Drittwiderspruchsklagen, Restitutionsklagen, Vollstreckungsklagen, Streitwertfestsetzungen, Erinnerungen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Nachzahlungsbeschlüsse im Verfahren über Prozesskostenhilfe, Anhörungsrügen nach § 152a VwGO usw., nicht jedoch Verfahren nach asylrechtlichen Folgeanträgen (§ 71 AsylG).

Das Gleiche gilt für zurückverwiesene Verfahren sowie für Verzögerungsrügen nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

Ist die Kammer nach ihrem Geschäftsbereich nicht mehr zuständig, so wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

Folgeverfahren im Vertriebenenrecht werden ausschließlich von der 7. Kammer bearbeitet.

2. Rechtshilfesachen einschließlich solcher nach § 180 VwGO und Verfahren nach § 80 VwVfG werden von derjenigen Kammer erledigt, zu deren Geschäftsbereich sie sachlich gehören. Ist die Sachmaterie mehreren Kammern zugewiesen, werden die Rechtshilfeersuchen in der Reihenfolge ihres Eingangs - beginnend mit der Kammer mit der niedrigsten Zahl - von diesen Kammern erledigt. In Asylverfahren und in Verfahren aus dem Vertriebenenrecht findet der Verteilungsschlüssel Anwendung.
3. Ist ein Abrechnungsbescheid, ein Leistungsgebot, ein Kostenfestsetzungsbescheid oder die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Kammern zuständig sind, wird das Verfahren von der Kammer übernommen, die für den größten Teil des im Streit befindlichen Gesamtbetrages zuständig ist. Dies gilt auch, wenn für mehrere Forderungen ein Haftungs- oder Duldungsbescheid erlassen worden ist. Die Veränderung des Betrages nach Eingang des Verfahrens führt nicht zu einer Neuverteilung.

**XI.**Übergangsregelungen

Für die am 31.12.2019 anhängigen Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der Kammern. Abweichend hiervon gilt:

1. Die 1. Kammer übernimmt von der 18. Kammer die in dem Sachgebiet 1121 (Benutzungsgebühren, soweit es sich um Verfahren betreffend Gebühren des Rettungsdienstes sowie Kostenersatz, der auf eine Satzung nach § 52 BHKG oder § 41 FSHG gestützt ist, handelt) am 1. Januar 2020 anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Neueingänge in diesem Sachgebiet.
2. Die 4. Kammer übernimmt von der 25. Kammer die bis zum 28. Februar 2018 eingegangenen und am 1. Januar 2020 noch anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus Aserbaidshan unter Beachtung von Ziffer II Nummer 3.
3. Die 14. Kammer
  - a) übernimmt von der 25. Kammer die in dem Sachgebiet 1130 (beitragsrechtliche Verfahren gegen die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn) am 1. Januar 2020 anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Neueingänge in diesem Sachgebiet;
  - b) übernimmt die in dem Sachgebiet 1150 (Kostenverteilung bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz bzw. §§ 135 a bis c Baugesetzbuch) am 1. Januar 2020 anhängigen Verfahren und bearbeitet die Neueingänge in dem Sachgebiet.
4. Die 17. Kammer übernimmt von der 25. Kammer die am 1. Januar 2020 anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus dem ehemaligen Jugoslawien sowie den Nachfolgestaaten und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt sämtliche Neueingänge aus diesen Ländern.
5. Die 20. Kammer übernimmt von der 25. Kammer die am 1. Januar 2020 anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus Syrien.
6. Die 22. Kammer übernimmt
  - a) von der 25. Kammer die in dem Sachgebiet 1122 (Verwaltungsgebührenrecht mit Ausnahme der Verwaltungsgebühr nach § 15 Nr. 7 und 8 VO VwVG NRW, soweit nicht in demselben Verfahren die Verwaltungsmaßnahme angegriffen wird und soweit nicht die 20. Kammer zuständig ist) am 1. Januar 2020 anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Neueingänge in diesem Sachgebiet;
  - b) von der 25. Kammer die am 1. Januar 2020 anhängigen und nicht unter Nummer 2 fallenden Verfahren von Asylbewerbern aus Aserbaidshan und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Neueingänge aus diesem Land;
  - c) von der 18. Kammer die in dem Sachgebiet 1121 (Benutzungsgebühren, soweit es sich um Verfahren betreffend Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerbern, Obdachlosen, Aussiedlern und Flüchtlin-

- gen handelt) am 1. Januar 2020 anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Neueingänge in diesem Sachgebiet;
- d) von der 15. Kammer die bis zum 31. Dezember 2018 eingegangenen und am 1. Januar 2020 noch anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus der Türkei unter Beachtung von Ziffer II Nummer 3.
7. Mit Wirkung vom 1. März 2020 übernimmt die 18. Kammer von der 10. Kammer die bis zum 30. April 2018 eingegangenen und am 1. März 2020 noch anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus dem Irak unter Beachtung von Ziffer II Nummer 3.
8. Ist bei den unter den Nummern 1, 2, 3 a), 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Verfahren zum Zeitpunkt dieses Präsidiumsbeschlusses von der abgebenden Kammer
- ein Termin zur mündlichen Verhandlung oder zur Erörterung des Sach- und Streitstandes bestimmt,
  - ein Termin zur mündlichen Verhandlung oder zur Erörterung des Sach- und Streitstandes durchgeführt worden,
  - ein Gerichtsbescheid erlassen worden, oder
  - ein Teil-/Zwischenurteil ergangen,
- so bleibt die Sache in der bisher zuständigen Kammer.
9. Ab dem 1. Januar 2020 eingehende L-Verfahren, die zu einem zuvor eingegangen und noch anhängigen K-Verfahren gehören, werden von der Kammer bearbeitet, die für das K-Verfahren zuständig ist.

Anlage zu Ziffer VIII. Nr. 3Zeitplan für den Vertretungsdienst 2020

Kammer	Woche	Woche	Woche
1.		10.	34.
2.		11.	35.
3.		12.	36.
5.		13.	37.
6.		14.	38.
7.		15.	39.
8.		16.	40.
9.		17.	41.
10.		18.	42.
11.		19.	43.
12.		20.	44.
13.		21.	45.
14.		22.	46.
15.		23.	47.
16.		24.	48.
17.	1.	25.	49.
18.	2.	26.	50.
19.	3.	27.	51.
20.	4.	28.	52.
21.	5.	29.	28.-31.12.
22.	6.	30.	
23.	7.	31.	
24.	8.	32.	
26.	9.	33.	

Nachrichtliche Anlage zum Geschäftsverteilungsplan 2020

Saal	1	2	33	55	101	136	150	160	129
Beratungs- zimmer	15	90	34	54	115	137	151	159	
Tel.-Nr.	117	198	178	179	177	126	187	188	
<b>Montag</b>									Güterrichterzimmer
<b>Dienstag</b>	5.	12.	17.	2.	7.		6.	14.	
<b>Mittwoch</b>	1./12.	24.	26.	10.	23.	22.	21.	3.	
<b>Donnerstag</b>	13.	15.	16.	8.	4.	11.	19.	20.	
<b>Freitag</b>	25.	9.		BfH			18.		

Köln, den 9. Dezember 2019

Herkelmann-Mrowka

Becker-Rosenfelder

Boeker

Fröse

Dr. Garloff

Huschens

Murmann-Suchan

Panno

Schommertz

Schuster